

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 10/07 B

L 17 RA 111/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 3 RA 2129/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen über die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der beklagte Rentenversicherungsträger hatte festgestellt, dass die Klägerin als selbstständig tätige Hebamme nach § 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI seit August 1992 in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist. Eine Aufhebung dieses Bescheides lehnte er ab, weil weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 8.2.2007.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich

auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Die Klägerin legt dar, dass "die zu klärende Rechtsfrage die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 2 Nr 3 SGB VI trifft, der die Versicherungspflicht für selbstständige Hebammen und Entbindungspfleger anordnet". Insoweit kann unerörtert bleiben, ob damit schon eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert ist, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Jedenfalls hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt.
- 7 Die Klägerin hat es vor allem unterlassen darzulegen, ob und inwieweit die von ihr angenommenen und in der Beschwerdebegründung angesprochenen verfassungsrechtlichen Konflikte nicht ggf bereits durch in anderem Zusammenhang vorliegende Rechtsprechung des BSG geklärt sind. Zwar hat der Senat bislang noch keine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht von Hebammen (§ 2 Satz 1 Nr 3 SGB VI) getroffen. Jedoch hat er zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht von selbstständig tätigen Lehrern (§ 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI) entschieden (*Urteil vom 12.10.2000, B 12 RA 2/99 R, SozR 3-2600 § 2 Nr 5; Urteile vom 22.6.2005, B 12 RA 6/04 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 1 und B 12 RA 12/04 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 2; Urteil vom 23.11.2005, B 12 RA 9/04 R, Die Beiträge Beilage 2006, 170 und Urteil vom 5.7.2006, B 12 RA 4/05 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 9*). Auch mit der Verfassungsmäßigkeit der Rentenversicherungspflicht sog arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger (§ 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI) hat er sich befasst (*Urteil vom 24.11.2005, B 12 RA 1/04 R, BSGE 95, 275 = SozR 4-2600 § 2 Nr 7; Urteil vom 10.5.2006, B 12 RA 2/05 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 8*). In diesen Entscheidungen finden sich umfangreiche Hinweise zum Hintergrund der Versicherungspflicht von Selbstständigen, zur Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht, insbesondere zu Art 2 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG, zu Fragen der Konkurrenz zwischen den einzelnen Versicherungspflichttatbeständen des § 2 Satz 1 SGB VI usw, die auch für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt von Bedeutung sein können. Mit dieser Rechtsprechung hätte sich die Klägerin auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb ihr nicht zu folgen bzw inwieweit für selbstständig tätige Hebammen eine andere rechtliche Bewertung vorzunehmen ist. Dies gilt hier umso mehr, als der Senat die Stellung von selbstständigen Lehrern im Erwerbsleben ausdrücklich als mit derjenigen von selbstständigen Pflegepersonen und Hebammen vergleichbar und es daher als sachlich gerechtfertigt angesehen hat, speziell für diesen Personenkreis eine Versicherungspflicht anzuordnen, weil sie ähnlich abhängig beschäftigten Arbeitnehmern schutzbedürftig sind (*Urteil vom 12.10.2000, aaO, S 33*).



- 8 Außerdem fehlt über die Behauptung eines Eingriffs und der Verletzung der genannten Grundrechte hinaus jede Darlegung zum einfachen und insbesondere zum Verfassungsrecht. Weder zeigt die Klägerin unter Berücksichtigung der maßgeblichen Rechtsprechung des BVerfG die Maßstäbe des Gleichheits- und der anderen Grundrechte auf noch legt sie - bei ihrer Gleichheitsprüfung - dar, worin sie die für eine Gleichbehandlung mit anderen Selbstständigen, die der Rentenversicherungspflicht nicht unterliegen oder ein Befreiungsrecht haben, wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt und dass und warum der Gesetzgeber bei der Ungleichbehandlung von Personen in der Situation der Klägerin die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)